

Vorlage an den Landrat

Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags – Änderung Bildungsgesetz (SGS 640)
[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion arbeitet zur Erfüllung des Bildungsauftrags punktuell und gezielt mit Drittanbietern zusammen. Diese Anbieter erbringen Leistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler und erhalten dafür vom Kanton Basel-Landschaft einen finanziellen Beitrag. Als Beispiel können verschiedene Angebote im Zusammenhang mit der beruflichen Orientierung (z. B. Berufsschau, tunBasel), freie Eintritte in den Zoologischen Garten Basel oder Besuche auf dem Bauernhof im Rahmen des Programms „Bim Buur in d'Schuel“ genannt werden. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll weiterhin möglich sein. Aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes und des geplanten Staatsbeitragsgesetzes ist ein eindeutiger Gesetzesbezug für die bestehenden Leistungsvereinbarungen notwendig. Mit dieser Vorlage wird nun für diese bestehenden Vereinbarungen eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wurde im Rahmen der Erteilung der Ausgabenbewilligung zur Unterstützung der Berufsschau 2019 vom Regierungsrat beauftragt, eine rechtliche Grundlage für Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags und Förderung der Berufsbildung zu schaffen. Gleichzeitig soll auch eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Dritten auf den anderen Schulstufen geschaffen werden.

Das Bildungsgesetz wird dahingehend ergänzt, dass der Kanton und die Gemeinden Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags auf allen Schulstufen sowie der Förderung der Berufsbildung leisten können. Diese Ergänzung steht im Einklang mit dem Auftrag des Regierungsprogramms, das die Stärkung der Berufsbildung, die Sicherung des Fachkräftebedarfs und die Ausrichtung der Berufsbildung auf die Wirtschaft vorsieht. Für die Erreichung der Regierungsziele ist der Kanton auch in Zukunft auf Partner aus der Arbeitswelt angewiesen, um subsidiär und gezielt dort die Verbundpartner einbeziehen zu können, wo der Kanton die Aufgabe als verwaltendes Organ nur ungenügend wahrnehmen kann.

Um die Zusammenarbeit fortsetzen zu können, ist deren Verankerung auf Gesetzesebene erforderlich.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	6
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	7
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	7
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
3.	Beschluss	8
4.	Anhang	8
5.	Beilage.....	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion arbeitet zur Erfüllung des Bildungsauftrags punktuell und gezielt mit Dritten zusammen, die Leistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler erbringen. Ihre Angebote unterstützen das Erreichen der Lernziele und die Erfüllung des Bildungsauftrags. Als Gegenleistung erhalten sie vom Kanton Basel-Landschaft einen finanziellen Beitrag. Als Beispiel können aktuelle Angebote genannt werden:

Stufe	Format	Partner
alle	Eintritt in den Zoologischen Garten	Zoologischer Garten
Primar	Bim Buur in d'Schuel	Bauernverband beider Basel
Sek I	Weekends at Longbridge	Karin von Siebenthal
Sek I	tunBasel	Handelskammer beider Basel
Sek I	Jugend Elektronik + Technikzentrum	JETZ Regio Basel
Sek I	ICT Scouts&Campus	Verein ICT Scouts & Campus
Sek I	Berufsschau	Wirtschaftskammer Baselland
Sek I	Diverse Aufgaben in der Berufsbildung im Interesse der Laufbahnförderung und Stärkung: Lehrstellenförderung	Wirtschaftskammer Baselland
Sek II	Diverse Aufgaben in der Berufsbildung im Interesse der Laufbahnförderung und Stärkung: Förderung der Berufsmatur	Wirtschaftskammer Baselland

Eine solche Zusammenarbeit mit Dritten ist nur möglich, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür besteht. So verlangt § 23 Absatz 2 des neuen Gesetzes vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (RVOG BL, [SGS 140](#)), dass für die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss. Ebenso verlangt § 61 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG, [SGS 310](#)) für die Gewährung von Subventionen eine entsprechende rechtliche Grundlage.

In vielen Fällen stützten sich die Vereinbarungen mit den Dritten auf die Erfüllung des Lehrplans. Im Falle der Förderung der beruflichen Orientierung und der Berufsbildung wurden gewisse Fördermassnahmen (z. B. Beiträge an die Berufsschau Baselland) in der Vergangenheit aus dem Wirtschaftsförderungsfonds finanziert. Durch das neue Wirtschaftsfördergesetz, wonach regelmässig wiederkehrende Ausgaben über das ordentliche Budget der Dienststellen abgewickelt werden sollen, entfällt die rechtliche Grundlage für solche Fördermassnahmen.

Um die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Dritten zur Erfüllung des Bildungsauftrags allgemein und zur Förderung der beruflichen Orientierung und der Berufsbildung im Besonderen weiterhin fortführen zu können, sind konkrete Rechtsgrundlagen zu schaffen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Schulen weiterhin die Möglichkeit haben, für die Erfüllung des Bildungsauftrags Dritte gegen Entgelt beiziehen zu können. Ebenso soll eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit Dritten im Bereich der Förderung der beruflichen Orientierung sowie der Berufsbildung geschaffen werden.

2.3. Erläuterungen

a) Der neue § 97a Bildungsgesetz (SGS 640) soll die allgemeine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit Dritten auf allen Schulstufen bilden.

Die Laufbahnorientierung ist eine wichtige Voraussetzung für den erfolgreichen Berufseinstieg unserer Jugendlichen. Sie steht im Fokus der gesamten Schulzeit, vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Die berufliche Orientierung wurde deshalb auch im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft verankert. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine generelle und langfristige Laufbahnorientierung. Die Jugendlichen bereiten sich schulisch auf den Übergang in eine Ausbildung vor und erarbeiten die Voraussetzungen für die Wahl ihres zukünftigen Bildungs- und Berufsziels. Durch die Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt erhalten Schülerinnen und Schülern Hilfestellungen bei ihrer beruflichen Orientierung sowie der Lehrstellensuche. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Wirtschaft aktuell und aus erster Hand in das Bildungssystem einfließen können und im Bereich einer konsequenten Laufbahnorientierung einen Mehrwert schaffen.

b) Der neue Absatz 3^{bis} in § 98 Bildungsgesetz (SGS 640) dient zusätzlich als besondere Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Förderung der Berufsbildung. Diese Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt und ist zur Erreichung des Bildungsauftrags unerlässlich. Dieser Auftrag zeigt sich auch in den Legislaturzielen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft. Um Ziele wie die Laufbahnorientierung, die Quote der Abschlüsse auf Sekundarstufe II, die Ausrichtung unseres Bildungsangebots auf die regionale Wirtschaft, die Stärkung der Berufsbildung und speziell die Förderung von schulisch starken Lernenden für die Berufsbildung (siehe Punkt 2.4) erreichen zu können, braucht es über alle Bildungsstufen hinweg Partner aus der Arbeitswelt, die diese Ziele unterstützen.

Für die berufliche Grundbildung wie für die höhere Berufsbildung sind die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) von zentraler Bedeutung. Diese verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit ist die Basis und der Kern des dualen Systems der Berufsbildung (Schule – Lehrbetrieb – überbetriebliche Kurse). Die Berufsverbände bzw. Branchenorganisationen sind die Träger der beruflichen Grundbildungen und organisieren die überbetrieblichen Kurse (3. Lernort der Berufsbildung). Organisationen und Anbieter der Berufsbildung wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Berufs- und Fachorganisationen beteiligen sich an der Weiterentwicklung und Organisation der Berufsbildung. Sie nehmen OdA-übergreifende Aufgaben und Projekte wahr.

Die Sicherung des Fachkräftebedarfs ist ein grosses Anliegen der heutigen Zeit und eine Verbundaufgabe zwischen Kanton, OdA und Bund. Die Vermittlung des direkten Praxisbezugs innerhalb der Leistungsmöglichkeiten der Verwaltung ist beschränkt und kann nur durch den Einbezug aller Partner, insbesondere der OdA bzw. der Wirtschaftsverbände, sichergestellt werden. Massnahmen in der Berufsbildungsförderung und gegen den Fachkräftemangel kann der Kanton nur im verbundpartnerschaftlichen Kontext umsetzen. Das heisst, zusammen mit der Wirtschaft und im direkten Kontakt mit der Arbeitswelt.

Nicht zuletzt ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Dritten auch aus der Tatsache, dass der Bund Projekte zur Förderung der Berufsbildung unterstützt (vgl. Artikel 4 Absatz 1 sowie Art. 52 Absatz 3 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG [\[SR 412.10\]](#))). In der lokalen Partnerschaft mit der Wirtschaft und der Arbeitswelt braucht der Kanton dieselben Möglichkeiten wie der Bund, um auf allen Schulstufen den Anforderungen der Laufbahnorientierung gerecht werden zu können. Eine gesetzliche Grundlage für die Vergabe von Beiträgen an Dritte auf Kantonsebene ermöglicht es dem Kanton, subsidiär und gezielt dort die Verbundpartner einbeziehen zu können, wo der Kanton die Aufgabe als verwaltendes Organ nur ungenügend wahrnehmen kann.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

BBL-LZ 2: Die Bildungslandschaft Baselland hat die Neuerungen durch das HarmoS-Konkordat und veränderte Grundlagen im Bildungsauftrag erfolgreich und mit grosser Akzeptanz für unseren Kanton umgesetzt. Die Schulen verfügen über Tragfähigkeit und Integrationskraft. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine solide Bildung mit dem Ziel, dass 95 % von ihnen einen erfolgreichen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen.

BBL-LZ 3: Der Kanton Basel-Landschaft hat sein Berufsbildungsangebot auf die Wirtschaft der Region, insbesondere auf technische Bereiche, ausgerichtet. Es ist attraktiv für leistungsstarke junge Leute. Die Berufsbildung ist insbesondere hinsichtlich Laufbahnorientierung und Zugänglichkeit gestärkt.

Strategieziel:

- Die berufliche Orientierung auf Stufe Sek I wird gezielt gefördert. Insbesondere soll das Wissen über die Berufsbildung im Niveau P gefördert werden mit dem Ziel einer Erhöhung des Übertritts aus diesem Niveau in eine Berufsbildung. Umgekehrt soll die Zahl der Übertritte in eine allgemeinbildende Schule der Sek II verringert werden.

BBL-LZ 5: Der Kanton Basel-Landschaft verfügt mit seiner vielgestaltigen und zukunftsorientierten Bildungspolitik (insbesondere im Bereich der Berufsbildung und der Hochschulen) sowie mit seiner gezielten Unterstützung von ausgewählten Netzwerken über die Grundlagen für eine erfolgreiche Innovationsförderung.

Strategieziele:

- Schulisch leistungsstarke Lernende werden durch nachhaltige Förderung der Berufsmaturität (BM) für die Berufsbildung motiviert. Die Förderung der BM wird bikantonal in einer verbundpartnerschaftlich organisierten Gruppe mit den drei Wirtschaftsdachverbänden (Handelskammer beider Basel, Wirtschaftskammer Baselland und Gewerbeverband Basel-Stadt) koordiniert. Jährlich werden gemeinsam Förderziele vereinbart und evaluiert (Indikatoren: BM-Quote und BM-Zahlen an den Schulen).
- Eine Strategieplanung zur Förderung der Höheren Berufsbildung (HBB) wird zusammen mit den regionalen Wirtschaftsdachverbänden erarbeitet.
- Branchenspezifisches Monitoring: Eine spezifische Bedarfserhebung wird mit den lokalen Branchenverbänden lanciert (Basis: Bericht Wirtschaftsförderung, Teilprojekt Bildung, Forschung und Innovation) und Aufbau von entsprechenden Angeboten der Höheren Berufsbildung.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Bisherige Projekte werden auf der Basis einer konkretisierten Gesetzesgrundlage weitergeführt und sind im AFP 2019–2022 eingestellt bzw. geplant. Alle künftigen Projekte durchlaufen den politischen Prozess.

Profitcenter*)	Format (Beitrag)	In Mio. CHF					
		R2017	B2018	B2019	F2020	F2021	F2022
2500	Eintritt in den Zoologischen Garten	0,085	0,085	0,085	0,085	0,085	0,085
2507/2514	Bim Buur in d'Schuel ¹	0,030	0,030	0,030	0,030	0,030	0,030
2507	Weekends at Longbridge ²	0,020	0,020	0,026	0,026	0,026	0,026
2507	tunBasel ³	0,100		0,100		0,100	
2507	Jugend Elektronik + Technikzentrum - Region Basel ⁴	0,065	0,065	0,065	0,065	0,065	0,065
2507	ICT Scout & Campus ⁵	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050
2509	Berufsschau Baselland ⁶	0,900		0,900		0,900	
2509	Diverse Aufgaben in der Berufsbildung im Interesse der Laufbahnförderung und Stärkung: Lehrstellenförderung und BM-Förderung ⁷	0,120	0,120	0,120	0,120	0,120	0,120
	Total	1,370	0,370	1,376	0,376	1,376	0,376

2.6. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 13. Februar 2019 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine direkten organisatorischen, personellen, finanziellen, wirtschaftlichen, regionalen oder die Nachhaltigkeit betreffende Auswirkungen.

2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Ergebnis folgt.

¹ Aufgesplittet: 0.02 im AFP P2514 Kindergarten, Primarschulen und Musikschulen, 0.01 im AFP bei P2507 Sekundarschulen.

² Im AFP P2507 Sekundarschulen, Abrechnung nach Aufwand aber max. 26 Tsd.

³ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

⁴ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

⁵ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

⁶ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

⁷ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

3. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

5. Beilage

- Entwurf Gesetzesänderung
- Synopse

Landratsbeschluss

über Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags – Änderung Bildungsgesetz (SGS 640)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: